**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nung nicht zu besetzen; Anlehnungen ber Flügel ober gunstige Artillerieplacirungen, um biese zu becken, waren nicht vorhanden, und eine Gesechtseleitung kaum zu ermöglichen. Dazu trat ber vor bem Centrum ungunstig gelegene Höhenzug.

Zweckmäßiger ware unter biesen Umständen vielleicht gewesen, wenn man genannte Höhe mit der Batterie und 1 bis 2 Bataillonen zunächst besetzt, und den Rest der Brigade geschlossen dahinter in Reserve behalten hätte! Alsdann war man in der Lage, sowohl die Bertheibigung der an sich nicht ungünstig gelegenen Höhe direkt zu unterstützen, als auch einem etwaigen Borgehen des Gegners von Kriblitz aus in die Flanke zu fallen."

In Bezug auf die Artillerie heißt es, daß wenn in vorstehendem Falle nur die beiden schweren Batzterien zusammen auftreten, dagegen die beiden leichzten Batterien getrennt ihre Gesechtszwecke versolzgen, dies durch die große Ausdehnung der Division und durch die selbstständigen Aufgaben, welche den in erster Linie agirenden beiden Brigaden, wie der Avantgarde zusielen, bedingt wurde.

MIS Regel ift aber bas Zusammenhalten ber Batterien unter Führung bes Abtheilungskommansbeurs stets anzustreben. Die höhere Kührung muß sich ber Artillerieabtheilung (4 Batterien), so viel wie irgend angänglich, als eines geschlossenen Trupspenkörpers bedienen und verstehen, in diesem Sinne mit ihr umzugehen.

Als ber Divisionskommandeur nach bem Abbrechen bes Gesechtes die Ausstellung der Division derart angeordnet hatte, um jeder Anordnung des Armeekorpskommandanten, der jeden Augenblick ankommen mußte, Kolge geben zu können, und beschäftigt war, nach Entgegennahme der Melbung des Divisionsarztes diesem weitere Instruktionen zu ertheilen, erhielt er die von einem Husaren-Unterossizier überbrachte Weldung des Generalmajors B. (3. Brigade):

"Se. Ercellenz, ber kommanbirende Herr General, ist soeben bei der 3. Brigade eingetroffen." und begab sich sofort im Galopp mit seinem Stabe zum Korpskommandeur.

(Fortfetung folgt.)

# Eidgenoffenfcaft.

# Das schweizerische Militärbepartement an bie Militärbehörden der Kantone.

(Bom 20. April 1875.)

Es ift bem Departement zur Kenntniß gebracht worben, baß einzelne Militärbehörden der Kantone die großtalibrigen Milbant. Amslergewehre zum Bertaufe an Waffenhändler anbieten. Mit Rüdsicht auf Art. 142 des Militärgesches, wodurch dem Bunde das Berfügungsrecht über sämmtliches Kriegsmatertal der Kantone eingeräumt ist, sinden wir uns veranlaßt, die Militärbehörden der Kantone darauf ausmertsam zu machen, daß der Vertauf dieser Wassensteil unzuläsig ist, und ohne hierseitige Einwilligung nicht stattsinden darf.

#### Berordnung

betreffenb

bie Formation ber neuen Truppenforps und bie Führung ber Militärtontrollen.

Der Schweizerische Bunbesrath

in Ausführung ber Art. 10, 12, 15. 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 ber Militarorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§. 1.

Fur jeben Refruttrungefreis ber Infanterie (Art. 19 ber Militarorganisation) haben bie Kantone je einen Kreistommanbanten au ernennen.

Für biefenigen Kantone, welche nur einen Retrutirungefreis bilden, ift es gestattet, bie Funktionen bes Kreistommanbanten einem tantonalen Beamten zu übertragen.

§. 2.

Die Areistemmanbanten haben bie Fubrung ber Stammtontrellen fammtlicher militarpflichtiger Mannichaft und zwar sowohl ber Dienspflichtigen als ber Erfappflichtigen bes Refrutirungestreises zu besorgen.

Den Kreiskommandanten kommt ferner die Mitwirkung bei der Rekrutirung, die Bollziehung ber Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnungs: und Bekleidungsgegenständen und der Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe des Berwaltungsreglementes.

§. 3.

Die Rekruitrungefreife find in Unterabiteilungen , Settionen, eingutheilen, und fur jebe Settion ift ein Settionechef qu ernenuen.

Die Settionechefe, wie bie Kreistemmanbanten, find fo weit möglich aus ben Lantwehrpflichtigen zu mahlen und werben mahrend ber Dauer ihres Amtes in ber Regel keinem Truppenkörper zugetheilt.

Denjenigen Kantonen, welche bie Grenzen ber Settionen mit benjenigen ber Gemeinben zusammenfallen laffen wollen, ift es gestattet, die Funstionen ber Settionschofs einem Gemeinbebeameten zu übertragen, welcher inbessen immerhin ben Titel eines Settionschefs zu tragen hat.

S. 4.

Die Settionschefs find bie vollziehenden Beamten ber Kreistommandanten in ben einzelnen Settionen und besorgen beren Auftrage über die Ermittlung und Bollziehung ber Wehrpflicht, bie Kontrelleführung, die Retrutirung, ras Aufgebot und ben Strasvollzug, ebenfalls nach Maßgabe bes Verwaltungeregles mentes.

§. 5.

Die von ben Kreistommanbanten gemeindeweise (fur jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden Stammkontrollen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sammtliche militärische Kontrollwesen und die Militärpflichtersatiabellen.

In bie Stammfontrolle einer Gemeinte gehören:

- a. Diejenigen Dienstpflichtigen , welche zur Beit ber Rekrutis rung resp. ber Neuformation ber Korps in ber Gemeinte wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufs enthaltes in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten.
- b. Diejenigen bisher in einem anbern Kreife eingetheilten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenkörper bes neuen Wohnortes zugetheilt werben.
- c. Diejenigen Erfappflichtigen, welche in ber betreffenben Bes meinbe fteuerpflichtig find.

§. 6.

Abichriften ber Stammtontrollen find gu fuhren :

- a. Bom Settionschef fur bie Bemeinben ter Settion;
- b. Bon ben Gemeinben burch einen besonbere bafur bestimms ten Beamten.

Bilbet bie Gemeinbe auch bie Settion, fo ift ce nicht nothwenbig, außer bem Settionschef noch einen weitern Beamten mit ber Kontrolleführung gu betrauen.

c. Fatultativ von ben fantonalen Militarbehörben.

§. 7.

Den Gemeinden, beren Kontrolleführer nicht zugleich Settionschefe find, ift es gestattet, eine einfache Stammkontrolle nach Formular II zu fuhren.

§. 8.

Beränderungen, die fich in ben Kontrollen ergeben, find von Gemeindsbehörten und Settionschefs in besondere Berzeichnisse einzutragen und allmonatlich von ben Gemeindsbehörben ben Settionschefs und von biesen ben Kreistommandanten zur Kenntnis zu bringen. Gine Aenderung ber Kontrolle selbst barf aber weber von ber Gemeindsbehörbe noch vom Settionschef außer auf ausbrudliche Weisung der Kreistommandanten vorgenommen werten.

S. 9.

Mujahrlich im Spätjahr nach beenbigter Refrutirung und nach erfolgtem Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und Austritt aus ber letteren findet eine Bereinigung ber Stammfontrollen statt. Bu berfelben haben sich die Sektionschefs und je ein Abgeordneter jeder Gemeinde, im Falle die Sektionen mit ben Gemeindsgrenzen zusammenfallen, nur die erstern, mit ihren Stammfontrollen, mit den Berzeichnissen über die ihnen bekannt gewordenen Mutationen und mit ben Berzeichnissen der ins wehtspflichtige Alter tretenden Mannschaft beim Kreiskommanbanten einzusinden, ber bie nöthigen Anleitungen zur Bereinigung ertheilt.

Rach erfolgter Bereinigung senbet ber Kreistommanbant in benjenigen Kantonen, in welchen bie Stammtontrollen auch von ber Kantonalmilitärbehörbe geführt werben, an bie lettere ein Berzeichniß ber vorgetommenen Mutationen, bamit sie nun ihrerseits bie nothwendig gewordenen Korrefturen vornehmen kann.

§. 10.

Um Schluß bes Jahres erflattet ber Kreissemmanbant an bie Militarbehörde bes Kantons und tiese an bas eing. Militarbepartement einen Rapport nach einem vom Departement aufzusstellenben Fermular über bie Bahl ber in ben Stammkentrollen verzeichneten Mannschaft.

§. 11

Ueber bie eingeiheilte Mannichaft find besondere Kontrollen, welche ben Namen Korpstontrollen tragen und nach Formular III angulegen find, zu führen und zwar:

- 1. Bom Baffenchef ber Infanterie über ben Armecftab.
- 2. Bom Chef bee Stabebureau über ben Beneralftab.
- 3. Bon ben Kommanbanten ber Armeebivisionen über ben Dis vifionestab und über bie Stabe ber gusammengesetten Truppentorper ber Division.
- 4. Bon ben Rommanbanten ber Infanteries, Genies unb Trainbatgillone über bie Stabe biefer Bataillone.
- 5. Bon ben Chefs ber Kompagnien, Schwabronen, Batterien und Parkfolonnen, beim Trainbataillon von ben Abtheislungschefs (Sauptleuten), über ben Bestanb ber betreffenben unter ihrem Befehl stehenben Truppenabtheilungen.
- 6. Bom Divifionsarzt über ben Beftand bes gefammten Des biginalpersonals feiner Divifion.
- 7. Bom Stabspferbeargt ber Divifion über bas Beterinarpersonal ber Divifion.
- 8. Fakultativ von ben Militarbehörben ber Kantone über bie Truppeneinheiten und Abtheilungen von Truppeneinheiten, bie im betreffenben Kanton retrutirt werben.

§. 12.

Den Führern ber Korpstontrollen haben bie Kreistommanbanten vierteljährlich und überdies so oft ein Aufgebot bevorsteht, bie in ber Swischenzeit vorgekommenen, ihre Kontrolle betreffenben Mutationen mitzutheilen.

§. 13.

Ihrerseits haben bie Führer ber Korpstontrollen ben Kreistommanbanten vierteljährlich alle ihnen zur Kenntniß getommenen Mutationen im Bestanbe ihrer Korps mitzutheilen; eine Eintragung in die Kontrollen barf aber ohne ausbrudliche Beisung ber Kreistommanbanten nicht flattfinden.

S. 14.

Die Führer ber Rorpstontrollen haben je auf Enbe bes Jahs

res und überbies so oft es von ihnen verlangt wird, auf bem Dienstwege einen Effektivrapport über bas in ben Kontrollen vers zeichnete Bersonal einzusenben.

§. 15.

Bur Kontrollirung ber Dienft: refp. ber Ersappflichterfullung, sowie zum Ausweis über bie ersullte Dienft: ober Ersappflicht wird ein Dienftbuchlein nach Formular IV eingeführt.

§. 16.

Das Dienstbuchlein wird bei ber ersten Musterung ber neu formirten Korps jedem eingetheilten Wehrpflichtigen und in Bustunft jedem Militars ober Ersappflichtigen anläglich ber arztlichen Refrutenuntersuchung übergeben.

S. 17.

In das Dienstbüchlein find successive und in den einzelnen Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

Die Personalien;

Die Ergebniffe ber militarargtlichen Unterfuchung ;

Die Refrutirung und militarifche Gintheilung;

Die Menterungen im Grabe;

Die Leiftung bes Dienftes ober Bezahlung bes Pflichterfapes;

Die Ausruftung und bie Rudnahme von Militareffetten;

Die Mohnorteveranberungen ;

Die Abwesenheitsbewilligungen u. f. m.

§. 18.

Jeber Dienste ober Ersappstichtige, welchem ein Dienstächlein ausgestellt worben ift, hat sich beim Begzuge aus einer Gemeinbe beim Settionschef bes bisherigen Wohnortes zu stellen und fich bie Abmelbung ins Dienstächlein eintragen zu laffen. Ohne bie Borweifung bieses Eintrages burfen von ben Gemeinbebehorben teinerlei Ausweisschriften ausgehandigt werben.

S. 19.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat ber Trager bes Dienftbudleins fich fofort beim Settionschef bes neuen Bohns ortes zu melben und fich bie Anmelbung ins Dienftbuchlein einstragen zu laffen.

Die Gemeindsbeamten find verpflichtet, bei ber Eintragung in bie burgerlichen Register jum Zwede ber Aufenthalts- ober Nieberlaffungsbewilligung fich die Eintragung ins Dienstbuchlein vorweisen zu laffen.

S. 20.

Die Unterlaffung ber Abmelbung ober bie Unterlaffung ber Anmelbung innert 2 mal 24 Stunden nach Einzug in die Besmeinde werden strenge geahndet.

Die Unterlaffung ber An, und Abmelbung find ins Dienftbuchlein einzutragen und bem Settionschef, refp. bem Rreistommanbo gur Renniniß zu bringen.

§. 21.

Wenn ein eingetheilter Dienstpflichtiger eine Rieberlassungsober Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde eines andern Kantons erhält, ift bavon dem Kreistommandanten des neuen Bohnortes und von diesem der Militärbehörde desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende bisher eingetheilt war, Kenntniß zu geben. (Art. 231 der Milit.-Organ.) Formular V. Diese Mittheilungen haben vierteljährlich zu geschehen.

§. 22.

. Gemeinbebeamte, welche ben vorstehenben Bestimmungen nicht nachkommen, find bei ihrer Oberbeborbe zu verzeigen und von biefer zu bestrafen.

§. 23.

Die Militarbehörben haben bei bem blogen Bohnortemechfel ber Wehrpflichtigen nicht immer eine Aenderung in berer militärifchen Eintheilung eintreten zu laffen, sondern es ift ber Behrpflichtige nur bann am neuen Bohnorte einzutheilen:

- a. wenn er bieber außer feiner hetmatgemeinbe eingetheilt war und in lettere gu bleibenbem Anfenthalte gurudfehrt;
- b. wenn er in einem antern als bem bisherigen Militarfreise feinen bleibenben Aufenthalt nimmt.

Ueber Gin- und Butheilung ber Offigiere entideiben bie tantonalen Militarbehörben; über Gin- und Butheilung ber übrigen Diensipflichtigen bie Rreistommanbanten. Bon ber geschehenen neuen Gintheilung ift, wenn es Offigiere betrifft, von fantonaler Militarbehörde zu Militarbehörde, wenn es andere Dienftpflichtige betrifft, von Kreistommandant zu Kreistommandant fofort Mittheilung zu machen.

S. 24.

Eine Streichung in ben Kontrollen bes bisherigen Wohnortes barf nicht ichon auf Grund bes Begguges, sondern erft vorgenommen werben, wenn bie Eintragung in die neue Kontrolle bem betreffenden Kontrollführer amtlich mitgetheilt worben ift.

S. 25.

Beim Bedfeln tes Wohnortes innerhalb ber Grengen ber Eitz genoffenschaft nimmt ber Wehrpflichtige bie gesaßten Bewaffnungs, Befleibungs und Ausruftungsgegenstanbe mit fich.

Ausgenommen find bie Bestimmungen ber Art. 155 und 159 ber Militarorganisation.

§. 26.

Will ein eingetheilter Wehrpstichtiger sich fur langer als 2 Monate in's Ausland begeben, so hat er eine Bewilligung hiefur beim Kreistommanbanten einzuholen, sich die Bewilligung in's Dienstbuchlein einschreiben zu laffen und die Bewaffnunge-, Berfleibunge- und Ausruftungsgegenstände beim Kreistommanbanten zu handen bes kantonalen Zeughauses abzugeben.

§. 27.

Bet ber Nudlehr ift ber Dienspflichtige vom Kanton bes neuen Bohnortes gegen Borweifung feines Dienstbuchleins wieber ausguruften.

§. 28.

Ueber bie Betleibungs, Bewaffnungs und Ausruftungsgegenftanbe, welche Dienftpflichtigen abgenemmen werben, bie fich in's Ausland begeben, find von ben kantonalen Zeughäusern nach ber Art ber Gegenstänbe gefönderte Inventarien zu führen. Sie haben diese Gegenstänbe von ben übrigen gesöndert aufzubewahren. Ueber biejenigen , welche solche Gegenstänbe abgegeben haben , find besondere Berzeichnisse zu führen; die Gegenstänbe jeibft aber durfen ohne Bewilligung des Bundes zu keinem anbern Zwede, als zur Wicberausruftung von aus dem Auslande zurudkehrenden Wehrpsichtigen verwendet werben.

Analog ift mit ben Gelbbetragen ju verfahren, welche folden Wehrpflichtigen wegen ungenügender Abgabe ihrer Effetten abges nommen werben.

Dem Bund fieht es frei über bie abgenommenen Gegenfiande, sowie über ben Gelbersat fur solche zu verfügen und bie Berabsfolgung ber Gegenftande von einem tantonalen Beughause in ein anderes anzuordnen.

§. 29.

Bum Behufe ber Organisation ber neuen Korps find in erster Linie die Truppeneinheiten bes Auszugs zu bilben und zwar gesichieht bies vorerft burch Erstellung ber neuen Korpstontrollen. (Formular III.)

Die Art und Weise wie ans ben bieherigen Kontrollen bie neuen Korpstontrollen gebilbet werben sollen, wird von ben Rantonen angeordnet.

Bur Formation ber neuen Rorps werben verwenbet:

- 1. Die nothige Bahl von Stabsoffizieren und zwar vorab biejenigen Bataillonstommanbanten, welche zur Führung eines Infanteriebataillons als vollfommen geeignet erachtet werben;
- 2. Die nothige Bahl von folden Sauptleuten, welche bie Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, sowie solche altere Sauptleute, welche auf Ansuchen ber tantonalen Militarbehörbe sich zu weiterer Dienstleiftung bereit erklaren;
- 3. Die ferner nöthigen Offiziere, sowie bie übrigen Kabres ber Jahrgange 1843—1855; bei ber Kavallerie biejenigen von 1845—1855. Bei allen Waffen können zur Formation ber neuen Korps bes Auszuges auch vor 1843 resp. 1845 geborene Oberlieutenants unb Unterlieutenants verwendet werden, welche auf Ansuchen ber kantonalen Milletärbehörbe sich zu weiterer Dienstleistung bereit erklaren.
- 4. Die Solbaten ber Jahrgange 1843—1855; bei ber Ras vallerie von 1845—1855;

Der Jahrgang von 1855, soweit fich nicht einzelne bereite ein-

exercierte Inbivibuen vorfinden, wird eift auf ben Kontrollen nachgetragen, wenn bie Betreffenben bie Refrutenschulen bestanben haben.

§. 30.

Jeber bisher in ben Militartontrollen gestandene Wehrpflichtige — bie Offiziere fo weit möglich — ift einer Truppeneinheit bestjenigen Retrutirungsfreises auzutheilen, in welchem er zur Beit ber Erstellung ber Kontrollen wohnt.

In befondern Fallen und namentlich tann, wenn ber gegenwartige Bohnert ben kantonalen Militarbehörben nicht bekannt ift, wird es gestattet, einzelne Wehrpflichtige auch nach bem Burgerorte auf die Kontrollen zu tragen.

Diejenigen Dienspflichtigen bes Auszugs, welche aus irgenb einem Grunde nicht ausgeruftet, bewaffnet und bekleibet find, sollen bis zur Zeit ber herbsimusterung (S. 42) von benjenigen Kantonen ausgeruftet, bewaffnet und bekleibet werben, in beren Truppenkorps fie bis jeht eingetheilt waren.

Rommen nach ben herbstmusterungen nicht ausgerüstete Wehrs pflichtige zum Borichein, so hat die Ausruftung ebenfalls burch benjenigen Kanton zu geschehen, in bessen Korps sie vor ben herbstmusterungen eingetheilt waren.

Im Infanteriebatailion tonnen bisberige Jager und Schuben nach ben Anordnungen ber Kantone auf bie einzelnen Kompagnien vertheilt werben.

S. 31.

Bet allen neuen Formationen wie Trainbataillon, Geniebatails lon, Felblagareth find zuerft bie Kommandanten zu bezeichnen und von ben betreffenden Abtheilungechefs bem eibg. Militarbepartement Borfchlage einzureichen.

Unter Mitwirfung ber gewählten Chefs ber Truppeneinheiten find sobann vorerft bie hauptleute ju ernennen und ihnen bie Kontrollen ber unter ihnen ftekenben Abiheilung ju übergeben.

Als Sauptleute ber Pioniertompagnien tonnen folde Infanteries und Schüpenoffiziere gewählt werben, welche eine Pioniers foule mit gutem Erfolg bestanben haben.

Ucber bie weitere Formation ber Kabres biefer neuen Truppentörper find, so weit bie gesehlichen Bestimmungen nicht ausreichen, bie Weisungen bes eitg. Militarbepartements einzuholen.

Die Ausscheibung ber betreffenben Mannichaft gur Bilbung ber Truppeneinheiten bes Bunbes geschicht unter Mitwirkung von Offizieren ber betreffenben Waffe, welche von ben Waffenchefs gu bezeichnen finb.

Die Erstellung ber Korpstontrollen ber eitigen. Truppentörper wird von ben Waffenchefs angeordnet. Die Führung ber Kontrollen liegt ben Chefs ber betreffenden Truppentörper ob. (§. 11.)

§. 33.

Sobalb bie neuen Korpstontrollen bes Auszugs erftellt finb, werben fie ben in SS. 4, 5 und 6 genannten Kontrollenführern entweder in einem zweiten Doppel ober zur Abichriftnahme unter Bufenbung einer leeren Dienstontrolle zugestellt.

§. 34.

Nach Erstellung ber Korpstontrollen bes Auszuges find sofort biejenigen ber Landwehr anzulegen und ist in analoger Beise wie für ben Auszug zu versahren.

§. 35.

Sobald die Offiziertorps der Truppeneinheiten bes Bundes und der Kantone für Auszug und Landwehr erfleut find und spätestens im Monat Mai haben die Militärbehörden der Kantone Namensverzeichnisse sämmilicher Offiziertorps an die betreffenden Divisionstommandanten und für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande siehen, an die betreffenden Waffenchefs zu übersmitteln. Nachdem Divisionstommandanten und Waffenchefs Absschrift genommen, sind diese Berzeichnisse mit den geeignet scheinenden Anträgen dem eing. Militärdepartement einzusenden.

§. 36.

Da bie Butheilung bes Santiaispersonals und ber Bermalstungeoffigiere (Quartiermeister) ju ben Truppeneinheiten burch bie betreffenben Organe bes Bunbes zu erfolgen hat, so finb, fo weit bies nicht bereits geschehen ift, unverzüglich bem Oberfelbargt

und dem Oberkriegekommiffar Rameneverzeichnisse einzugeben; bet ben Quartiermeistern mit Angabe, ob sie bisher als solche gebient haten und ob sie sich als solche eignen. Bon ber Butheilung ber Sanitats- und Berwaltungsoffiziere zu ben Truppenseinheiten wird ben Kantonen Kenntniß gegeben werben.

§. 37.

Bon allen nicht eingetheilten Offizieren bes Auszugs und ber Landwehr find, nach Baffen, Alterstaffen und Divifionsfreisen geordnet, dem eidg. Militatbepartement sofort nach Bestellung ber Offiziertorps ber Truppeneinheiten Berzeichnisse einzugeben. In diese Berzeichnisse gehören selbstwerständlich auch biejenigen aus ben bieherigen eidg. Staben ausgetretenen und seither nicht in ben Armeestaben ober Truppeneinheiten verwendeten Offiziere, welche noch im militarpflichtigen Alter sich befinden.

§. 38.

Von nun an bis zu ben Mufterungen burfen (§. 42) weber Offiziere noch Unteroffiziere ernannt und beforbert werben. Rach ben Mufterungen geschehen Ernennungen und Beforberungen nach ben in ber Militarorganisation enthaltenen Borschriften.

§. 39.

Sofort nach Erstellung ber Korpetontrollen sind auch bie Stammtontrollen nach Borschrift anzulegen und in bieselben die Behrpflichtigen (Dienste und Ersappflichtige) möglichst nach Jahrsgängen einzutragen.

§. 40.

Die Anlegung ber Korpefentrollen sowohl ale ber Stammfontrollen wird bas eibg. Milliarbepartement in ben Kantonen burch Sachverftanbige überwachen laffen.

6. 41.

Die bieherigen Kontrollen find bis auf weiteres beigubehalten, ba bei einem allfälligen vor ben biepjahrigen herbstmufterungen (§. 42) erfolgenden Aufgebote, die Truppen im bisherigen Bestiande einzuberufen maren.

Erst wenn die Großzahl ber Korps einer Armeebivision gemusstert ift, wird die neue Formation ber Korps in's Leben treten; ben Zeitpunkt bafür bestimmt ber Bundesrath.

§. 42.

Im Monat September und Oftober find fammtliche Truppenseinheiten bes Auszuges zu besammeln und einer Inspettion gu unterwerfen,

Bei biefem Anlasse find bie Korpstontrollen ju bereinigen, bie Rummern und Abzeichen bem neuen Bekleidungsreglement gemäß in Ordnung zu bringen, die Bewaffnungs: und Ausruftungsgegen: ftande zu inspiciren und den Borschriften gemäß zu vertheilen, und ben einzelnen Dienstpflichtigen die neuen Dienstbuchlein auszustellen.

Die Gewehrtragenten ber Infanterie bes Auszuges find fammtlich mit Repetirgewehren zu versehen.

§. 43.

Bu ben Organisationsmusterungen hat Alles unberitten einzuruden.

Befonbere Bestimmungen über bie Unlage ber Pferbefontrollen bei ber Kavallerte bleiben vorbehalten.

Bei ben Mufterungen ber Truppeneinheiten ber Infanterie has ben bie Kreistommanbanten und Sektionschefs ber betreffenben Rekrutirungskreife, eventuell auch ein Bertreter ber kantonalen Militarbehorde anwesend zu sein.

Bei ben Musterungen ber Eruppeneinheiten ber Spezialwaffen follen jebenfalls bie kantonalen Militarbehörben burch einen Abgeerbneten vertreten sein.

Weitere Infiruttionen werben burch einen Generalbefehl bes eibg. Militarbepartements befannt gegeben werben.

§. 41.

Die Bezeichnung ber Einrudungstage zu ben Mufterungen ber neuen Korps wird ben betreffenben Kantonen innert ber in §. 42 bezeichneten Schranten überlaffen, für bie Truppeneinheiten bes Bundes wird fie bas eibg. Militärbepartement feststellen.

Die Korps find fo lange im Dienft zu belaffen, bis bie im §. 42 bezeichnete Arbeit beendigt ift, jedoch barf die Beit von 4 Tagen, Ginrudungs und Entlaffungstage inbegriffen, nicht übersichtiten werben.

Die Einrudungstage find bem eibg. Militarbepartement fruh, zeitig gur Renntniß zu bringen.

S. 45.

Das eibg. Militarbepartement ift ermächtigt , fich bei ben Organisationsmusterungen burch höhere Offiziere vertreten zu laffen.

§. 46.

Die Eintheilung ber Refrutirungefreise in Settionen und bie Namen ber Arcissommandanten find bem eibg. Militardepartes ment mit Beforberung gur Kenntniß zu bringen.

§. 47.

Bon ben in gegenwärtiger Berorbnung genannten Kontrollen und Formularien werben jebem Kanton einige Gremplare als Muffer zugefandt, welche sowohl für bie außere Ausstattung als auch für bas Format und innere Anlage für bie von ben Kantonen zu machenben Anschaffungen maßgebend sind.

§. 48.

Die sammtlichen Stammkontrollen und die Korpekontrollen ber Truppeneinheiten ber Kantone find von ben lettern anzuschaffen. Die Korpekontrollen ber Truppeneinheiten bes Bundes und die Dienstbuchlein ber Militarpflichtigen werben vom Bunde, bie Dienstbuchlein ber Militarepfahrstichtigen vom Bund und ben Kantonen zu gleichen Theilen angeschafft.

§. 49.

Strafbestimmungen.

- 1. Wer die Anzeige bes Wohnortemechsels beim Wegzug ober bie Anmelbung beim Ginzuge, lettere innert 2 mal 24 Stunden unterläßt, verfällt in eine Strafe von Fr. 5 bis 10; im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20. Für Dienstpflichtige fonnen überdies Freiheltsstrafen ausgesprochen werben.
- 2. Wer sein Dienstächlein verliert, fann mit einer Ordnungsbuse bis Fr. 10 belegt werben; bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.
- 3. Im Falle absichtlicher Beseitigung ober Berheimlichung eines Diensthückleins durch einen Dienstpflichtigen kann Strafe bis auf Fr. 50 und Freiheitsftrafe bis auf 20 Tage ansachprochen werben.
- 4. Falfdungen eines Dienstbuchleins werben wie Falfdungen von Urkunden behandelt und find bem Strafrichter zu überweisen.
- 5. Wer Kranthetten verheimlicht resp. sich nicht zur arzitlichen Untersuchungekommission stellt, ober Krantheiten simulirt, ist mit einer Dieziplinarstrafe bis auf 20 Tage ober mit Gelbstrafe bis auf Fr. 50 zu belegen, sofern bie Sandlung nicht unter bas Strafgesethuch fällt.

Die vorgenannten Bugen fonnen von ben eitg. und fantonalen Militarbehörben, ben Arcietommanbanten und ben Seftionechefe, von ben lettern jeboch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werben.

Gegen bie Bugenertenntniffe ber Kreistommanbanten und ber Settionschefe fieht ber Refurs an bie Militarbehörbe bes Kantons offen, welche enbgultig enticheibet.

Freiheiteftrafen konnen von ben Unterbeamten nur insoweit ausgesprochen werben, als bies nach ber militarischen Strafgesetz gebung in ber Kompetenz bes Grabes liegt, welchen ber betreffenbe Beamte bekleibet.

Fur bie Richtbeachtung ber gegenwartigen Borfchriften burch Gemeinbebeamte, Settionschefs eber Rreiskommanbanten haben bie Rantone entsprechenbe Borfchriften aufzuftellen.

Die von Dienste ober Ersappstichtigen erhobenen Bugbetrage find wie bie Militarsteuern zu behandeln und fallen beghalb gur Salfte bes Bruttobetrages in bie Bunbestaffe.

§. 50.

Diese Berordnung tritt sofort in Kraft. Bern, ben 31. Marz 1875.

Im Ramen bes ichweizerifden Bunbesrathes,

Der Bunbespräfibent:

Sherer.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft :

Shie B.